

II-6444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1989 01 25
 1011, Stubenring 1

Zl. 16.930/146-IA10/88

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
 Mag. Haupt und Kollegen Nr. 3083/J
 vom 5. Dezember 1988 betreffend
 Verkleinerung der Kernzonen des
 Kärntner Nationalparkbereiches

3021/AB

1989-01-26

zu 3083/IJ

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Leopold Gratz

Parlament

1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen, Nr. 3083/J betreffend Verkleinerung der Kernzonen des Kärntner Nationalparkbereiches, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 4:

Mir ist keine Verkleinerung oder Umformung des Kärntner Teiles des Nationalparks Hohe Tauern bekannt. Laut Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung besteht weder für den Kärntner Teil des Nationalparks Hohe Tauern noch für den Nationalpark Nockberge die Absicht, Aktivitäten, wie sie in Ihrer Anfrage angedeutet sind, zu setzen. Ein Verordnungsentwurf der Kärntner Landesregierung betreffend geringfügige Modifizierung der Kernzonengrenze sowie der Grenze der Sommer- und Winterruhezone des Nationalparks Nockberge wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Juli 1988 übermittelt.

- 2 -

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde gegen den oben erwähnten Verordnungsentwurf kein Einwand erhoben.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nach Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung ist an eine Verkleinerung bzw. Umformung im Kärntner Teil des Nationalparks Hohe Tauern nicht gedacht.

Im übrigen darf ich auf die Beantwortung der an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Anfrage Nr. 3071/J verweisen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für eine angebliche Deponie im Gössgraben bzw. für "Vorhaben" der KELAG im Leobengraben sind nicht anhängig.

Gegen die Herausnahme des Wirtschaftswaldes zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung bestehen von forstrechtlicher Seite keine Bedenken. Diese Maßnahme entspricht einer zweckmäßigen Bewirtschaftung durch die Liegenschaftseigentümer.

Der Bundesminister:

